Satzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Beihilfen für das Jahr 2015 - Beihilfesatzung -

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 3. Februar 2015

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 5 und 8, des § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) und des § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2005 (AmtsBl. M-V S. 527), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V 2011 S. 14) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 22. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen, die am 3. Februar 2015 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz genehmigt wurde:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gewährt Tierbesitzern Beihilfen nach Maßgabe der beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014[1], der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V S. 1134) und der Anlagen 1 bis 15. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Beihilfesatzung.

(2) Für die Gewährung der Beihilfen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Beihilfen werden im Zusammenhang mit unionsweiten, nationalen oder regionalen öffentlichen Programmen und Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche oder Krankheit gewährt.
2. Die Beihilfen betreffen keine Maßnahmen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen.
3. Die Beihilfen werden nur für Tierseuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen nach den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014[2] aufgeführt sind.
4. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach Entstehung der Kosten ausgezahlt.

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des 2. Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S.1)

[2] VERORDNUNG (EU) Nr. 652/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15.Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. EU L 189 vom 27.6.2014, S. 1)

5. Beihilfen für den Ausgleich von Kosten, die für Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 entstanden sind, werden in Form von Sachleistungen nach Artikel 26 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt. Insbesondere handelt es sich dabei um Kosten für Gesundheitskontrollen, für Untersuchungen einschließlich Probenahmen und Diagnosetests sowie für Impfmaßnahmen.

6. Beihilfen als Ausgleich für Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen und seuchenartigen Tierkrankheiten entstehen, werden abweichend von Nummer 1 dem Beihilfeempfänger direkt als Erstattung von tatsächlichen angefallenen Kosten gewährt, wobei dieser den Marktwert der Tiere nicht überschreiten darf.

7. Die Beihilfen sind um etwaige Versicherungsleistungen und um nicht unmittelbar auf den Ausbruch der Tierseuche zurückzuführende Kosten, die andernfalls angefallen wären, zu verringern.

8. Die Beihilfe und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für dieselben beihilfefähigen Kosten sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

(3) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gewährt, sofern nicht ein in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist.

(4) Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt, es sei denn, ein Anreizeffekt ist nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht erforderlich oder wird als gegeben angesehen.

(5) Die Beihilfen begründenden Unterlagen und Aufzeichnungen sind nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zehn Jahre ab dem Tag der Beihilfegewährung aufzubewahren.

§ 2
Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind neben den in den Anlagen genannten zusätzlichen Bedingungen, dass

1. sich die Tiere zum Zeitpunkt der beihilfefähigen Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern befanden, die Tiere bei der Tierseuchenkasse korrekt gemeldet waren und die Beiträge fristgerecht entrichtet wurden,

2. der Tierbesitzer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie anderen seuchenartigen Erkrankungen in Zusammenhang mit der die Beihilfe auslösenden Maßnahme in seinem Betrieb nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes durchgeführt und die hierzu erlassenen rechtlichen Bestimmungen für die betreffende Tierseuche oder seuchenartige Erkrankung eingehalten hat,

3. die labordiagnostischen Untersuchungen im Rahmen amtlich angeordneter Maßnahmen im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei sowie andere beihilfefähige Untersuchungen an diesem oder in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst, Schweinegesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse in einer anderen dafür akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt worden sind,

4. die Probenahmen und der Versand der Proben im Rahmen amtlich angeordneter Maßnahmen nach der jeweils geltenden Richtlinie des Landesamtes für Landwirtschaft, Le-

bensmittelsicherheit und Fischerei und der Inanspruchnahme des Kurierdienstes dieser Einrichtung erfolgt,

5. für Untersuchungen bei Rindern der Untersuchungsauftrag aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu verwenden ist,
6. im Falle des Ausgleichs von Tierverlusten, der Ausbruch der Tierseuche durch die zuständige Behörde amtlich festgestellt worden ist und
7. soweit es sich bei dem Tierbesitzer um ein landwirtschaftliches Unternehmen handelt, dieses die Voraussetzungen gemäß Artikel 2 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen muss.

(3) Beihilfen für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden auf Antrag des Tierbesitzers als ein die Kosten reduzierender Zuschuss an die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Tierärztinnen oder Tierärzte und an die Untersuchungseinrichtung gezahlt. Der Antrag ist durch den Tierbesitzer innerhalb von 90 Tagen nach dem Eintritt des den Anspruch begründenden Ereignisses bei der Tierseuchenkasse zu stellen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften kürzere Fristen vorgeschrieben werden. Eine schuldhafte Nichteinhaltung der Frist kann zum Verlust des Beihilfeanspruchs führen. Zur Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare der Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch über die Internetadresse der Tierseuchenkasse www.tskmv.de erfolgen.

Auf dem Antrag sind

1. die vollständige Anschrift des Tierbesitzers,
2. die Tierseuchenkassennummer und
3. die Registriernummer des Betriebes gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist,
4. bei Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Anspruch genommene Versicherungszahlungen oder sonstigen Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen der Tierseuchenkasse mitzuteilen,
5. gemäß den Anlagen erforderliche Untersuchungsbefunde, Belege und Nachweise beizufügen.

(4) Für die Abrechnung des Zuschusses erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Tierseuchenkasse und der Untersuchungseinrichtung. Der Austausch der Daten dient der Durchführung des Abrechnungsverfahrens und ist auf das für die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 erforderliche Maß beschränkt. Über die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten werden die Tierbesitzer informiert.

§ 3
Versagung, Einschränkung und Rückforderung von Beihilfen

(1) Die Regelungen zum Leistungsausschluss oder zur Leistungsminderung nach den §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) gelten sinngemäß.

(2) Beihilfen können zurückgefordert werden, wenn festgestellt wird, dass eine Ordnungswidrigkeit nach einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift vorlag oder die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben erfolgte. Beihilfen können auch zurückgefordert werden, wenn gegen beihilferechtliche Vorschriften der Europäischen Union verstoßen wurde.

(3) Bei Nachweis von Verstößen im Rahmen von Bekämpfungs- und Sanierungsprogrammen können in diesem Zusammenhang gewährte Beihilfen rückwirkend bis zu drei Kalenderjahren vor dem Jahr, in dem der Verstoß erfolgte, vom Tierbesitzer zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine angestrebte amtliche Anerkennung nicht erfolgen kann oder eine bereits erfolgte Anerkennung widerrufen werden muss.

(4) Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Leistung nach dieser Satzung nicht zulässig.

§ 4
Haushaltsvorbehalt, Beihilferecht

(1) Die Satzung steht unter dem Vorbehalt des Landeshaushaltsplanes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2015. Im Einzelnen sind folgende Beteiligungen des Landes an den Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 15 in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten vorgesehen:

Tierart	Maßnahme	Beihilfe gemäß Anlage
Rind	Seuchenfrüherkennung	1
	Bovine Herpesvirus Typ1 - Infektion	2
	Bovine Virusdiarrhoe-Virus - Infektion	3
	Tuberkulose	15
Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Seuchenfrüherkennung	1
Schwein	Seuchenfrüherkennung	1
	Klassische und Afrikanische Schweinepest	10
	Brucellose	11
	Aujeszkysche Krankheit	12
Schaf Ziege	Seuchenfrüherkennung	1
	Brucellose	6
	Scrapie-TSE-Resistenzzucht (Nummer 2.1)	7

(2) Die in dieser Satzung enthaltenen Beihilfen sind gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 freigestellt. Die Europäische Union hat die Kurzbeschreibung der Beihilfe unter der Identifikationsnummer .....im Internet veröffentlicht.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

beschlossen am: 22. Oktober 2014

.....

Tschirner
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 3. Februar 2015

.....

Frau Dr. Dayen
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1

Diagnostische Untersuchungen zur Früherkennung seuchenhafter Erkrankungen und Abklärung von Bestandsproblemen

1 Rechtsvorschriften

1.1 Tiergesundheitsgesetz

1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz

1.3 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007 (AmtsBl. M-V S. 142), der durch den Erlass vom 26. August 2014 (unveröffentlicht, Aktenzeichen: VI-530-721-11390), geändert worden ist

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

2.1 Untersuchungen zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen

2.2 Sektionen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umfang der getroffenen Absprachen nach Nummer 3.3

2.3 Untersuchungen, die durch den Rindergesundheitsdienst oder Schweinegesundheitsdienst veranlasst werden

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 Probennahmen und Versand der Proben zur Abklärung von Aborten durch die Hoftierärztin oder den Hoftierarzt entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei und der Inanspruchnahme des Kurierdienstes dieser Einrichtung

3.3 Durchführung von Sektionen auf Anweisung der Hoftierärztin oder des Hoftierarztes nach Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst, Schweinegesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse

3.4 Untersuchung des Probenmaterials und Durchführung von Sektionen im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei oder in einer anderen Untersuchungseinrichtung, die in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst oder Schweinegesundheitsdienst festgelegt wurde

3.5 Konsultation des Rindergesundheitsdienstes oder des Schweinegesundheitsdienstes bei Untersuchungen nach Nummer 2.3 und Befundübermittlung an die Tierseuchenkasse

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Abortabklärung

labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) geändert worden ist

4.2 Sektionen*

4.2.1	Transport von Tierkörpern über 50 kg durch dienstleistende Dritte je Entfernungskilometer	1,00 Euro

4.2.2 Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

4.3 Untersuchungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rindergesundheitsdienstes oder Schweinegesundheitsdienstes

4.3.1 Probennahmen nach den Sätzen der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110) geändert worden ist

4.3.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

* *Von der Beihilfe ausgeschlossen sind die Kosten der Tierkörperbeseitigung.*

Anlage 2

Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion der Rinder (BHV1-Rind)

1 Rechtsvorschriften

1.1 BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist

1.2 Erlass zur Durchführung der BHV1-Verordnung vom 11. November 2005 (AmtsBl. M-V S. 1347), der zuletzt durch den Erlass vom 19. Januar 2012 (unveröffentlicht, Aktenzeichen: VI-530-7212-131), geändert worden ist

1.3 Tierseuchenverfügung zum Vollzug des Tierseuchengesetzes und der BHV1-Verordnung vom 25. September 2012 (AmtsBl. M-V S. 724), die durch die Tierseuchenverfügung vom 14. November 2013 (AmtsBl. M-V S. 799) geändert worden ist

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

amtlich angeordnete Blut- oder Milchprobennahmen und labordiagnostische Untersuchungen

a) von allen über 24 Monate alten Rindern sowie zusätzliche, sich aus dem Ergebnis der Bestandsuntersuchung ergebende amtlich angewiesene Abklärungsuntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Bestand

b) von bis zu 30 nicht gegen die BHV1-Infektion geimpften und über neun bis 15 Monate alten Rindern in „BHV1-freien Beständen“, in denen keine Impfung mehr gegen die BHV1-Infektion durchgeführt wird (sogenanntes „Jungtierfenster BHV1“)

c) von Rindern in Mastbetrieben und spezialisierten Jungrinderaufzuchtbetrieben zur Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Bestand“ in dem zwischen dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und der Tierseuchenkasse festgelegten Umfang

d) von allen über neun Monate alten weiblichen sowie den zur Zucht vorgesehenen männlichen Rindern für zwei Untersuchungen oder von allen weiblichen sowie den zur Zucht vorgesehenen männlichen Rindern für eine Untersuchung zur Anerkennung des Status „BHV1-freier Bestand“ nach Anlage 1 Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b der BHV1-Verordnung und

e) von über neun Monate alten Rindern, die für den Nachweis der Reagentenfreiheit nach Absprache mit der Tierseuchenkasse von dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in bestimmten Sanierungsbeständen für notwendig erachtet und angewiesen werden

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 amtliche Anerkennung des Rinderbestandes als „BHV1-freier Bestand“

3.3 unverzügliche Entfernung aller neu ermittelten Reagenten durch Schlachtung; dieser gleichgestellt ist die direkte Abgabe der Tiere in Bestände außerhalb von Deutschland mit Genehmigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probennahme

a) höchstens eine Bestandsgebühr je Halbjahr: 15,00 Euro

b) Blutprobennahme je Tier

- Mutterkuh- und Milchviehbestände bis zu 10 Tieren: 3,00 Euro
- Mutterkuhbestände mit mehr als 10 Tieren: 2,50 Euro
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren: 2,00 Euro
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren: 1,75 Euro

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

c) Milchprobennahme je Tier

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt: 0,86 Euro
- durch den Landeskontrollverband : 0,19 Euro

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 3

Bovine Virusdiarrhoe –Virus - Infektion (BVDV)

1 Rechtsvorschriften

1.1 BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S.1320), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2131) und Artikel 31 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist

1.2 Erlass zur Durchführung der BVDV-Verordnung vom 21. Dezember 2010 (unveröffentlicht, Aktenzeichen: VI 530 7211.3-1-4), der durch den Erlass vom 17. August 2011 (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530 7211.3-1-4), geändert worden ist

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blutprobennahmen und labordiagnostische Untersuchungen auf BVDV-Antikörper von bis zu zehn nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Jungrindern im Alter von über 9 bis 15 Monaten (sogenanntes „Jungtierfenster BVD“) im Abstand von sechs Monaten in BVDV–unverdächtigen Beständen. Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Vorgaben bedürfen der Genehmigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 amtliche Anerkennung als „BVDV-unverdächtiger Bestand“

3.3 Nutzung der für die BHV1-Untersuchung entnommenen Blutproben möglichst auch für die BVDV-Untersuchung

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probennahme

a) höchstens eine Bestandsgebühr je Halbjahr: 15,00 Euro

b) Blutprobennahme je Tier

- Mutterkuh- und Milchviehbestände bis zu 10 Tieren: 3,00 Euro
- Mutterkuhbestände mit mehr als 10 Tieren: 2,50 Euro
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren: 2,00 Euro
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren: 1,75 Euro

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 4

Salmonellose der Rinder

1 Rechtsvorschriften

Rinder-Salmonellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist

2 Beihilfebegünstigte Maßnahme

2.1 Einsatz von Impfstoffen zur Bekämpfung nach Ausbruch der Salmonellose in einem Rinderbestand bis zu zwei Jahre nach Aufhebung der Schutzmaßregeln

2.2 labordiagnostische Untersuchungen von Kot- beziehungsweise Kottupferproben nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Rinder-Salmonellose-Verordnung zur Aufhebung der Schutzmaßregeln

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 Beratung durch den Rindergesundheitsdienst und Vorlage eines vom zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bestätigten bestandsspezifischen Bekämpfungsplans

3.3 Nachweis über die durchgeführte Impfung zur Bekämpfung der Rindersalmonellose nach Maßgabe des Rindergesundheitsdienstes und des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Aufhebung der Schutzmaßregeln

3.4 Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über die Anzahl der geimpften Rinder und
- die amtliche Bestätigung der Impfung

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Beihilfe je Impfung: 1,50 Euro

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 5

Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM) und Equine Virus-Arteritis-Infektion (EAV)

1 Rechtsvorschriften

1.1 Tiergesundheitsgesetz

1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

2.1 Probennahmen und Untersuchungen von Proben auf CEM und EAV bei Pferden

2.2 Schlachtung oder Tötung von Hengsten mit virologisch EAV-positivem Untersuchungsergebnis

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 Untersuchung der Proben in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung

3.3 Schlachtung oder Tötung eines Hengstes entsprechend Nummer 2.2 innerhalb eines Vierteljahres nach Vorliegen eines virologisch EAV-positiven Untersuchungsergebnisses

3.4 Dem Antrag sind beizufügen:

- Abrechnungsbeleg der Tierärztin oder des Tierarztes über die Probennahme
- die Schlachtbescheinigung, aus der die Identität des Hengstes hervorgeht, die Rechnung der Tierärztin oder des Tierarztes über die Tötung ist der Schlachtbescheinigung gleichgestellt

4 Höhe der Beihilfe (je Tier und Jahr)

4.1 CEM

4.1.1	tierärztliche Besuchsgebühr einschließlich Fahrtkosten:	15,00 Euro
4.1.2	Probennahme	
	a) Stute: Cervix- oder Uterustupferprobe	7,50 Euro
	b) Hengst: Tupferprobe (Fossa glandis, Harnröhrenmündung) und Vorsekretprobe	15,00 Euro
4.1.3	labordiagnostische Untersuchungen	zu 100 Prozent

4.2 EAV

4.2.1	tierärztliche Besuchsgebühr einschließlich Fahrtkosten:	15,00 Euro
4.2.2	Blutprobennahme:	2,50 Euro
4.2.3	Spermaprobe bei serologisch positivem Befund:	20,00 Euro
4.2.4	labordiagnostische Untersuchungen	zu 100 Prozent

4.2.5 Merzungsbeihilfe nach den Sätzen der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 6

Brucellose der Schafe und Ziegen

1 Rechtsvorschriften

1.1 Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist

1.2 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blutprobennahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannten Status „Brucella melitensis freies Gebiet“

3 Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzungen gemäß § 2

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probennahme

a) Bestandsuntersuchung je Halbjahr:	15,00 Euro
b) Blutprobennahme je Schaf oder Ziege:	2,50 Euro

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

TSE-Resistenzzucht; Genotypisierung bei Schafen

1 Rechtsvorschriften

1.1 TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist

1.2 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

2.1 Genotypisierung männlicher und weiblicher Zuchtschafe in Herdbuchbeständen

2.2 Ankauf von Zuchtböcken der Risikogruppe 1 zum Einsatz in Wirtschaftsherden

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1

3.2 Antragstellung unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 7a

3.3 zusätzliche Voraussetzungen für Beihilfen gemäß Nummer 2.1:

- die genotypisierten Zuchtschafe gehören zu einem Herdbuchbestand,
- dem Antrag ist der Befund der Genotypisierung beizufügen und
- der Antrag ist durch den Landesschafzuchtverband e.V. zu bestätigen

3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfe gemäß Nummer 2.2:

- der Ankauf der Zuchtböcke unterliegt keiner anderweitigen Förderung,
- dem Antrag ist die Ankaufsrechnung beizufügen,
- der Tierbesitzer ist verpflichtet, den Bock über den Zeitraum von mindestens zwei Jahren einzusetzen und
- der Antrag ist durch den Landesschafzuchtverband e.V. zu bestätigen

4 Höhe der Beihilfe

4.1	Beihilfe gemäß Nummer 2.1 je Tier:	höchstens 10,00 Euro
4.2	Beihilfe gemäß Nummer 2.2 je Tier:	25 Prozent vom Nettoeinkaufspreis, höchstens 150,00 Euro

Anlage 7a

Eingangsdatum

Bearb.-Nr.

Beihilfeantrag – Schaf
gem. Anlage 7 der Beihilfesatzung der TSK

Auszufüllen vom Tierhalter

TSK-Nr.

Name des Tierhalters

PLZ/ Ort | Straße, Haus-Nr. | Reg.-Nr. des Betriebes nach ViehVerkV

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Beihilfe wurden in meinem Betrieb _____ Tiere gehalten.
Hiermit beantrage ich Beihilfe entsprechend Anlage 7 der Beihilfesatzung der TSK für nachstehende Maßnahmen, die in meinem Bestand durchgeführt wurden.

	Anzahl
☐ TSE-Genotypisierung von Zuchtschafen	
☐ Ankauf von Zuchtböcken der Risikogruppe 1 **mit der gleichzeitigen Verpflichtung zum Einsatz im eigenen Bestand über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren**	

Anlagen

☐ Befunde
☐ Rechnungsbelege
☐ Sonstige

Ort/ Datum | Unterschrift des Antragstellers

Bestätigungsvermerk des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes M-V e. V.

Art der Maßnahme:

☐ **Genotypisierung** von Zuchtschafen

☐ **Ankauf von Zuchtböcken** Risikogruppe 1

Die sachliche und fachliche Richtigkeit sowie die Übereinstimmung mit der Anlage 7 der Beihilfesatzung der TSK M-V wird bestätigt.

Ort/ Datum | Unterschrift | Stempel des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes M-V. e. V

Anlage 8

Maedi/Visna der Schafe und Caprine Arthritis und Enzephalitis der Ziegen

1 Rechtsvorschriften

1.1 Richtlinie zur freiwilligen Sanierung von Schafbeständen auf Maedi/Visna des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1.2 Richtlinie zur freiwilligen Sanierung von Ziegenbeständen auf Caprine-Arthritis-Enzephalitis (CAE) des Landesschafzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

2.1 Blutprobennahmen im Rahmen einer Bestandsstichprobe von über sechs Monate alten Schafen zur Untersuchung auf Maedi/Visna nach den Vorgaben des folgenden Stichprobenschlüssels:

Anzahl der Tiere pro Bestand:	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
1 bis 20	alle
21 bis 100	20
101 bis 250	60
über 250	80

2.2 Blutprobennahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status „anerkannt Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand“ beziehungsweise „anerkannt CAE-unverdächtiger Bestand“ bei allen über sechs Monate alten Schafen und Ziegen

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 Anerkennung des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV) als „anerkannt Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand“ beziehungsweise „anerkannt CAE-unverdächtiger Bestand“ für Maßnahmen nach Nummer 2.2

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probennahme

a) Bestandsuntersuchung	15,00 Euro
b) Blutprobennahme je Schaf oder Ziege:	2,50 Euro

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 9

Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom des Schweines (PRRS)

1 Rechtsvorschriften

1.1 Tiergesundheitsgesetz

1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz

1.3 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806)

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

2.1. labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben auf PRRS-Antikörper, wenn diese im Rahmen von amtlich angewiesenen Kontrolluntersuchungen auf klassische Schweinepest oder Aujeszkysche Krankheit entnommen wurden

2.2 labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben auf PRRS-Antikörper in PRRS-unverdächtigen Beständen, in dem durch den betrieblichen PRRS-Überwachungsplan festgelegten Umfang

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 Anerkennung des Bestandes als amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

3.3 Bestätigung des betrieblichen PRRS-Überwachungsplanes durch den Schweinegesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse von M-V (SGD)

3.4 Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den Schweinegesundheitsdienst

4 Höhe der Beihilfe

labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 10

Klassische Schweinepest /Afrikanische Schweinepest

1 Rechtsvorschriften

1.1 Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist

1.2 Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist

1.3 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

1.4 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

2.1 Blutprobennahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein und aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung

2.2 Blutprobennahmen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Überwachung und zur Früherkennung der Klassischen Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest gemäß dem Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung

3 Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzungen gemäß § 2

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probennahme

a) höchstens eine Bestandsuntersuchung je Halbjahr:	15,00 Euro
b) Blutprobennahme je Schwein:	2,50 Euro

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 11

Brucellose der Schweine

1 Rechtsvorschriften:

1.1 Schweinehaltungshygieneverordnung

1.2 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

1.3 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen:

Blutprobennahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein und aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung

3 Beihilfevoraussetzungen:

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 Anerkennung des Bestandes als amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

4 Höhe der Beihilfe:

4.1 Probennahme

a) höchstens eine Bestandsuntersuchung je Halbjahr:	15,00 Euro
b) Blutprobennahme je Schwein:	2,50 Euro

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Aujeszkysche Krankheit der Schweine

1 Rechtsvorschriften

1.1 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist

1.2 Schweinehaltungshygieneverordnung

1.3 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

1.4 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blutprobennahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status des Gebiets Deutschlands als frei von der Aujeszkyschen Krankheit, zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein und aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung

3 Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzungen gemäß § 2

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probennahme

a) höchstens eine Bestandsuntersuchung je Halbjahr:	15,00 Euro
b) Blutprobennahme je Schwein:	2,50 Euro

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Salmonellose des Geflügels

1 Rechtsvorschriften:

1.1 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen

a) Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella-Serotypen bei erwachsenen Gallus-gallus-Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1), die durch Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 (ABl. L 138 vom 26.5.2011, S. 45) geändert worden ist,

b) Verordnung (EU) Nr. 517/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 (ABl. L 138 vom 26.5.2011, S. 45),

c) Verordnung (EU) Nr. 200/2012 der Kommission vom 8. März 2012 über ein Unionsziel zur Verringerung von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchenherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 9.3.2012, S. 31)

d) Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 über ein EU-Ziel zur Verringerung von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Truthühnerherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 13.12.2012, S. 29, L 97, S. 4)

1.2 Geflügel-Salmonellen-Verordnung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

2.1 labordiagnostische Untersuchungen auf Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium im Rahmen betrieblicher Eigenkontrollen und amtlich angeordneter Kontrolluntersuchungen nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen

2.2 Tötung des Bestandes oder eines Teilbestandes nach amtlicher Feststellung von Salmonellose, verursacht durch Salmonella enteritidis oder/und Salmonella typhimurium

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 Durchführung von Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben des vom Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. herausgegebenen Leitfadens zur Salmonellenbekämpfung bei Legehennen

3.3 Probennahme und Versand der Proben nach der jeweils geltenden Richtlinie des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

3.4 Durchführung der Untersuchungen im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

4 Höhe der Beihilfe

4.1 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung.

4.2 Beihilfe je getötetes Tier: 20 Prozent des gemeinen Wertes

Anlage 14

Paratuberkulose der Rinder

1 Rechtsvorschriften

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 01.08.2014 B1), die durch die Bekanntmachung vom 19. August 2014 (BAnz AT 28.08.2014 B1) geändert worden ist

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

labordiagnostische Untersuchungen von Blut- und Kotproben auf *Mycobacterium avium subsp. paratuberculosis* in einem durch den bestandsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Umfang

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß § 2

3.2 Aufnahme in das Bekämpfungs- und Sanierungsprogramm des Rindergesundheitsdienstes bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

3.3 Bestätigung des bestandsspezifischen Bekämpfungsplanes durch den Rindergesundheitsdienst

3.4 die Untersuchung der Proben ist in einer vom Rindergesundheitsdienst festgelegten akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchzuführen

4 Höhe der Beihilfe

labordiagnostische Untersuchung je Probe:	50 Prozent höchstens 9,00 Euro

Tuberkulose der Rinder

1 Rechtsvorschriften

1.1 Tuberkulose–Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), die durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist

1.2 Erlass zur Durchführung der Tuberkulose-Verordnung vom 24. November 1997 (AmtsBl. M-V S. 1319)

2 Beihilfebegünstigte Maßnahme

amtlich angeordnete Untersuchungen von Rindern mittels Tuberkulinprobe zur Wiederanerkennung des Bestandes als „amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand"

3 Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzungen gemäß § 2

4 Höhe der Beihilfe

Tuberkulinprobe als Monotest je Rind:	5,00 Euro
Tuberkulinprobe als Simultantest je Rind:	7,50 Euro